

RS OGH 1982/5/5 1Ob12/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.05.1982

Norm

ABGB §364 B1

ABGB §1295 Ic

WRG §12

WRG §26

Rechtssatz

Der Wasserberechtigte darf von seinem Wasserbenutzungsrecht nicht in einer Weise Gebrauch machen, die erkennbar Gefahren für das Eigentum nicht durch wasserrechtsbehördlichen Bescheid zur Duldung verpflichteter Dritter herbeizuführen in der Lage ist. Er kann sich höchstens an diejenigen halten, die ihm die volle und uneingeschränkte Ausübung seines Wasserbenutzungsrechtes unmöglich machen oder ihm die Last zusätzlicher Maßnahmen wie etwa Bedienung und Enteistung seiner Anlagen zur vollen Ausnützung seines Wasserbenutzungsrechtes auferlegten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 12/82
Entscheidungstext OGH 05.05.1982 1 Ob 12/82
SZ 55/68

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0010529

Dokumentnummer

JJR_19820505_OGH0002_0010OB00012_8200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at